

Aufbauhilfe Hochwasser 2013

Zuschuss für die Beseitigung der Hochwasserschäden in Kleingartenanlagen sowie in Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind die Eigentümer von Gartenlauben, Wochenendhäusern und Ferienhäusern, die diese Gebäude selbst nutzen.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an Gartenlauben, Wochenendhäusern und Ferienhäusern, die durch das Hochwasser 2013 verursacht wurden. Förderfähig sind

- Ausgaben für die Instandsetzung sowie zur Erneuerung beschädigter und zerstörter Bauteile
- Ausgaben für die Ersatzbeschaffung, auch für den Erwerb/ Neubau an anderer Stelle bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens, wenn die bauliche Anlage dauerhaft nicht mehr nutzbar ist oder vollständig zerstört wurde oder aus Gründen des Hochwasserschutzes die gesamte Kleingartenanlage bzw. Wochenendhaus- oder Ferienhaussiedlung geschlossen werden soll
- Ausgaben für vorbereitende Maßnahmen und den Abriss, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Instandsetzung oder einem Ersatzneubau stehen oder deren Durchführung erst ermöglichen
- Ausgaben für Gutachten, die für die Schadensermittlung beauftragt wurden
- Ausgaben für Maßnahmen, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums des Hochwassers 2013 getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben sowie Kosten der Beseitigung dieser Maßnahmen

Was wird nicht gefördert?

- Gebäude, die ohne Baugenehmigung errichtet wurden, soweit diese erforderlich war
- Wohnwagen, Zelte, Zäune, gärtnerische Wiederherrichtungsmaßnahmen, Gewächshäuser
- Hausrat
- Eigenleistungen

Wie wird gefördert?

Bis zu einer Schadenshöhe von 1000 Euro wird ein Zuschuss in Höhe von 80 % der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Für einen darüber hinaus gehenden Teil des Schadens wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal

4.000 Euro bei Gartenlauben

8.000 Euro bei Wochenend- und Ferienhäusern gewährt.

Spenden und Versicherungsleistungen, die der Antragsteller aufgrund des Hochwasserschadens an seiner Gartenlaube, seinem Wochenend- bzw. Ferienhaus erhalten hat oder noch erhalten wird, werden auf die Eigenmittel angerechnet. Übersteigt die Unterstützung in Gesamtheit die Schadenshöhe erfolgt die Anrechnung auf die Zuwendung.

Wann erfolgt der Verwendungsnachweis?

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme gegenüber der Investitionsbank Sachsen-Anhalt auf vorgefertigtem Formular nachzuweisen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge sind ab sofort unter www.ib-sachsen-anhalt.de abrufbar. Diese sind bitte an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg zu senden.

Wer beantwortet Fragen zum Förderprogramm und zur Antragstellung?

Offen gebliebene Fragen beantworten unsere Experten kostenfrei unter **0800 56 007 57**.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie jederzeit unter www.ib-sachsen-anhalt.de. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.